



Verwertungsgesellschaft für  
Nutzungsrechte an Filmwerken mbH

# VERTEILUNGSPLAN

Fassung vom 20.07.2021

**für die Vergütungserlöse der VGF  
aus § 53, 54 UrhG (Private Vervielfältigung),  
aus § 20b+d UrhG ((Kabel-)Weitersenderechte/Direkteinspeisung) und  
aus § 27 UrhG (Videovergütungen und Bibliothekstantiemen)**

## § 1 Allgemeines/ Erlöse

### 1. § 53, 54 UrhG (Private Vervielfältigung)

Die Erlöse für private Vervielfältigung aus Deutschland nach dem ZPÜ-Verteilungsplan der Jahre 2008 ff. (nach neuem Recht) werden pro Sendejahr zusammengeführt und nach einem einheitlichen System an alle in den festgelegten Sendern ausgestrahlten und gemeldeten in- und ausländischen Filmwerke verteilt. Eine Verteilung nach Sparten findet nicht statt.

Der Hersteller der **Synchronfassung** eines ausländischen Filmwerks wird, unabhängig vom Bestehen eines Filmherstellerleistungsschutzrechts an dem synchronisierten Filmwerk bei der Abrechnung nach § 53, 54 UrhG mit 20% des auf ein entsprechendes europäisches Filmwerk entfallenden Betrages beteiligt.

### 2. § 20b und 20 d UrhG ((Kabel-)Weitersenderechte/ Direkteinspeisung)

Entsprechend den Vereinbarungen der Filmverwertungsgesellschaften erfolgt eine Abrechnung nur für Filme aus der Bundesrepublik Deutschland. Die erlösten Beträge betreffen (Kabel-)Weitersendungen in der Bundesrepublik Deutschland. Davon unberührt bleibt die Abrechnung der von AGICOA Deutschland erhaltenen Beträge für ausländische Filmwerke im Inland.

### 3. § 27 UrhG (Videovergütungen und Bibliothekstantiemen)

Die Verteilung der Erlöse aus § 27 UrhG erfolgt aufgrund der von den Wahrnehmungsberechtigten abgegebenen Meldungen über die Auswertung durch Videovermietung. Berücksichtigt wird das Jahr des Erscheinens mit 100 Punkten. Für die Verteilung der Einnahmen aus § 27 UrhG ist dieser Verteilungsplan für dt. Filmwerke ab dem Vergütungsjahr 2012, bei ausländischen Filmwerken ab dem Vergütungsjahr 2013 anzuwenden.

**4. Weitere Erlöse**

Erlöse aus Hotelfernsehen (ZWF) werden den (Kabel-)Weitersenderechten (Ziff. 2) zugeordnet; Erlöse aus § 60 h, 47 II 2 und 46 IV UrhG der privaten Vervielfältigung (Ziff. 1).

**5. Auslandserlöse**

Die Abrechnung der von ausländischen Verwertungsgesellschaften (AGICOA, VAM, SUISSIMAGE etc.) im Ausland eingenommen Beträge für vergleichbare Rechte nach den Nummern 1 bis 4 erfolgt nach den Verteilungsplänen der ausländischen Verwertungsgesellschaften.

**6. Erlöse für Regisseure**

Die der VGF aus dem Verteilungsplan der ZPÜ für die Jahre ab 2008 nach § 53, 54 UrhG (private Vervielfältigung) zufließenden Gelder enthalten keine Urheberanteile. Ebenso wenig sind in den Verteilreglements nach § 20b und § 20 d UrhG ((Kabel-)Weitersenderechte und Direkteinspeisung) und Erlöse aus § 27 UrhG (Videovergütungen und Verleihvergütungen und Bibliothekstantieme) Urheberanteile der VGF vorgesehen. Die Verteilung an die Regisseure erfolgt nach dem Verteilungsplan der Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST Rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung. Die Abrechnungen für die Regisseure der VGF werden von der VGF erstellt.

**§ 2 Allgemeine Abrechnungsgrundsätze****1. Berechnung**

Der Betrag je Filmwerk und Sendetermin ergibt sich auf Basis der Formel:

$(\text{Werkfaktor} * \text{Senderpunkte}/100 * \text{Länge in Sendeminuten} * \text{Anspruch in \%} = \text{Punkte}) *$

$(\text{Abrechnungsbetrag}/\text{Gesamtpunktzahl der Abrechnung} = \text{Punktwert})$

Jeder Film erhält den Betrag von der Verteilsumme der Rechtekategorie, der seiner Punktzahl im Verhältnis zur Gesamtpunktzahl entspricht.

Zur Senderbepunktung und der für VGF-Abrechnungen relevanten Sender für alten Film (bis 1965) bzw. neuen Film (ab 1966) wird auf die alljährlichen Veröffentlichungen auf der VGF-Webseite verwiesen (<https://www.vgf.de/verteilung/relevante-sender/>). Darüber hinaus siehe Herstellungsjahr und Wiederholungsregelung unter Ziffern 5 und 6.

## 2. Werkfaktoren

Die Filmwerke werden für die Verteilung mit folgenden Werkfaktoren versehen:

Werkkategorie	EU/EWR	Non-EU/EWR	Anmerkung
Kinospielfilm	3,000	1,500	
Kinodokumentarfilm	1,500	0,750	Abrechnungen ab 01.01.2019
Spielfilm	1,000	0,500	
Dokumentarfilm	0,250	0,125	
Spielfilmreihe	1,000	0,500	
Dokumentarfilmreihe	0,250	0,125	
Spielserie	0,600	0,000	
Dokumentarserie	0,150	0,000	

Ein Kinofilm im Sinne des Verteilungsplanes ist ein Film, der mindestens an sieben aufeinanderfolgenden Tagen in einem kinogeeigneten technischen Format in einem bundesdeutschen Kino mit regelmäßigem Spielbetrieb gegen ein marktübliches Entgelt vorgeführt wurde.

## 3. Senderpunkte / Ausstrahlung nach Reichweite und Marktanteil des Senders

Die VGF legt alljährlich fest, welche Sender für einen Vergütungszeitraum berücksichtigt werden und welche Punktzahl sie erhalten. Diese richtet sich nach Reichweite und Marktanteil des Senders. In der Regel werden Sender mit einem Marktanteil ab 1 % berücksichtigt. Sender mit geringerem Marktanteil können durch Beschluss des Aufsichtsrats berücksichtigt werden. Ebenso können Sender durch Beschluss des Aufsichtsrats ausgenommen werden; insbesondere dann, wenn diese Sender nur einen geringen Anteil an VGF-Repertoire ausstrahlen. Die berücksichtigten Sender werden auf der Webseite der VGF veröffentlicht.

Maßgebend für die Feststellung der Sendetermine eines Filmwerks sind Daten von beauftragten VGF-Dienstleistern über im deutschen Fernsehen gesendete Filmwerke und die Meldungen der Wahrnehmungsberechtigten.

## 4. Länge in Sendeminuten / Meldepflicht

Es werden in- und ausländische Filmwerke ab einer Länge von 3 Minuten vergütet. Filmwerke mit einer Länge von 3 bis einschließlich 10 Minuten werden nur berücksichtigt, wenn sie von den Wahrnehmungsberechtigten unter Angabe der Ausstrahlungstermine gemeldet werden. Letzteres gilt auch für Filmwerke egal welcher Länge, die nicht unter eigenem Titel, sondern einem anderen Sendetitel ausgestrahlt werden, sowie für Serien.

## 5. Herstellungsjahr Filmwerk

Bei der Verteilung innerhalb eines Vergütungszeitraums erhalten:

- Filme mit Produktionsdaten ab 01.01.1966 (FSK): 100 % der Punkte
- Filme mit Produktionsdaten bis 31.12.1965 (FSK): 75 % der Punkte

## 6. **Wiederholungsregelung**

Wiederholungen werden mit 80 % der Erstsending vergütet.

Bepunktet wird pro Sendejahr. Die erste Sendung, in welchem Programm auch immer, wird als Erstsending bepunktet, jede weitere Sendung in demselben Programm als Wiederholung. Jede dritte Sendung in demselben Programm innerhalb von 24 Stunden wird nicht gewertet (Null Punkte). Jedes Programm wird für sich gewertet, d.h. folgt auf eine Erstsending z.B. im ARD-Programm eine spätere Sendung im Dritten Programm, so handelt es sich bei der letzteren gleichfalls um eine Erstsending, soweit der Film in diesem Programm im gleichen Sendejahr noch nicht gesendet wurde. Bei Serien wird eine Wiederholung auf demselben Sender innerhalb von 24 Stunden nicht gewertet.

## 7. **Eigenproduktionen von und Auftragsproduktionen für deutsche(n) Sendeanstalten/Sendeunternehmen, die öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich betrieben werden, nehmen an der Abrechnung nicht teil.**

## 8. **Pornographische Filme** nehmen an der Verteilung nicht teil.

## 9. **Meldung**

Die Geltendmachung von Ansprüchen (Meldungen) hat in der von der VGF vorgeschriebenen Form durch den Wahrnehmungsberechtigten zu erfolgen.

## 10. **Doppelmeldung/Rechtekollision**

Wird der/die Wahrnehmungsberechtigte auf eine Doppelmeldung/Kollision bei der Verifizierung der Rechteinhaberschaft aufmerksam gemacht, so hat er innerhalb von drei Monaten nach Eingang des entsprechenden Hinweises zur Aufklärung beizutragen. Erfolgt innerhalb dieser Ausschlussfrist keine Stellungnahme, ist die VGF berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Vergütungsanspruch freizugeben.

## 11. **Freistellungserklärung**

Die VGF ist nur dann zur Auszahlung verpflichtet, wenn die Wahrnehmungsberechtigten die geltend gemachten Rechte der VGF nachgewiesen haben und der Gesellschaft rechtsverbindlich erklären, dass sie Inhaber der geltend gemachten Rechte sind und die VGF von allen Ansprüchen Dritter **freistellen**.

## 12. **Minderbetragsregelung**

Aus Deutschland anfallende Vergütungen, die im Einzelfall EUR 50,-- nicht erreichen, werden nicht abgerechnet, sondern der allgemeinen Verteilung zugeführt. Bei ausländischen Vergütungen, die im Einzelfall je Abrechnungslauf EUR 50,-- nicht erreichen, bleiben diese Beträge dem Wahrnehmungsberechtigten zugewiesen, werden aber nicht abgerechnet. Dieser Minderbetrag wird automatisch einer nachfolgenden Abrechnung zugeschlagen und mit Erreichen von mindestens EUR 50,- an den/die Wahrnehmungsberechtigte/n abgerechnet.

### **§ 3 Sozial- und Förderungsfonds**

Pro Vergütungszeitraum werden bei deutschen Geldern ein Betrag von 1% in einen Sozialfonds sowie ein Betrag von 3% in einen Förderungsfonds eingestellt. Die Auszahlung von Beträgen des Sozial- und Förderungsfonds regeln gesonderte Richtlinien.

Vorstehendes gilt nicht für Auslands- und Regiegelder sowie Vergütungen der AGICOA Deutschland für ausländische Filmwerke.

### **§ 4 Verwaltungskosten**

Zum aktuell gültigen Verwaltungskostensatz wird auf die allgemeinen Grundsätze der VGF für die Abzüge von Verwaltungskosten (§ 31 Abs. 2 VGG) verwiesen:

[https://www.vgf.de/wp-content/uploads/2017/09/VK-Grundsätze\\_VGG.pdf](https://www.vgf.de/wp-content/uploads/2017/09/VK-Grundsätze_VGG.pdf).

### **§ 5 Rückstellungen**

Nach Abzug aller Kosten der Gesellschaft werden für in- und ausländische Filmwerke einheitlich 3% zurückgestellt.

Diese Mittel werden auf die Dauer von jeweils drei Jahren nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungsjahres zurückgestellt. Die Dreijahresfrist ist eine Ausschlussfrist. Nach Ablauf der jeweiligen Fristen ist die Geltendmachung von Ansprüchen ausgeschlossen. Sind die zurückgestellten Mittel erschöpft, können keine weiteren Ansprüche geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Dreijahresfrist verbliebene Rückstellungen werden der Verteilung zugewiesen.

### **§ 6 Anrechnung**

Jeder Berechtigte ist verpflichtet, der VGF mitzuteilen ob und in welcher Höhe er für Sendungen und Videoauswertung innerhalb eines Abrechnungszeitraums von anderen Verwertungsgesellschaften Vergütungen erhalten hat. Er nimmt an der Abrechnung nur insoweit teil, als der ihm zustehende Betrag den anderweitig erhaltenen übersteigt.

### **§ 7 Durchführung der Verteilung**

Es gelten die nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz hierfür vorgesehene Regelungen und Fristen

## § 8 Nachverteilung / systematische Verteilungsfehler

### 1. Nachverteilung

Erlöse, die Jahre betreffen, für die bereits Abrechnungen erfolgten (nachträgliche Erlöse), sind grundsätzlich dem (den) Jahr(en) zuzuordnen, für das die Vergütung(en) erfolgte(n). Sie sind im Wege der Nachabrechnung an die jeweils Berechtigten zu verteilen. Von einer Nachabrechnung kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats abgewichen werden, wenn die damit verbundenen Kosten wirtschaftlich nicht vertretbar sind. In diesen Fällen sind diese nachträglichen Erlöse mit der nächsten für den betreffenden Bereich (z.B. § 54 UrhG) anstehenden Abrechnung auszuführen.

### 2. Systematischer Verteilungsfehler

Ist eine Abrechnung ganz oder teilweise fehlerhaft oder unwirksam, so ist die fehlerhafte oder unwirksame Verteilung grundsätzlich rückabzuwickeln. Nicht rückholbare fehlerhafte Abrechnungen an einen Berechtigten können gegen künftige Abrechnungen an denselben Berechtigten verrechnet werden, oder können, wo dies nicht möglich ist, den Rückstellungen, die für das (die) betreffend(en) Abrechnungsjahr(e) gebildet wurden, entnommen werden. Im Übrigen sind die Einzelheiten der Rückabwicklung fallweise durch die Geschäftsführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu regeln. Von einer Rückabwicklung kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats abgesehen werden, wenn die damit verbundenen Kosten wirtschaftlich nicht vertretbar sind.

Änderungen des Verteilungsplans bleiben vorbehalten.

Gültig für Vergütungszeiträume ab 2008 betreffend § 53, 54 UrhG (private Vervielfältigung) nach neuem Recht, bzgl. § 20b UrhG ((Kabel-)Weitersenderechte) ab 2012 und § 20 d UrhG (Direkteinspeisung) ab 2021 sowie § 27 (Videovergütungen und Bibliothekstantieme) ab 2013 bzw. 2014.

München, 20.07.2021